



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten (K/S/R) ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1 Quellenbesteuerte Person

- 1.1 Als **Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten (K/S/R)** unterliegen alle selbstständig oder unselbstständig erwerbstätigen Personen der Quellensteuer, die in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus einer solchen persönlichen Tätigkeit im Kanton Bern beziehen.
- 1.2 Als quellenbesteuerte Personen gelten:
- Künstlerinnen und Künstler (Bühne, Film, Radio, Fernsehen, Musikerinnen und Musiker, Tanzgruppen usw.);
 - Sportlerinnen und Sportler (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen usw.);
 - Referentinnen und Referenten, wenn sie die Tätigkeit als selbstständig Erwerbstätige ausüben und einmalig oder häufiger zu einem Thema an einem oder mehreren Tagen auftreten;
 - Dozentinnen und Dozenten, bei denen aufgrund der Häufigkeit ihrer Auftritte auf ein festes Anstellungsverhältnis mit der Lehrerinrichtung schliessen lässt.

2 Steuerbare Leistungen

- 2.1 Steuerbar sind die **Nettoeinkünfte** der K/S/R für einen oder mehrere Auftritte im Kanton Bern. Steuerbar sind auch Einkünfte, die nicht dem K/S/R, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen. Nicht der Quellensteuer unterstellt sind jedoch Leistungen für nachgewiesene Produktionskosten (wie Ton oder Lichtanlagen usw.), die der K/S/R selber trägt sowie dokumentierte Agenturprovisionen.
- 2.2 Trägt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (Veranstalter, Auftraggeber, Arbeitgeber bzw. Organisator der Darbietung) auch die Quellensteuer, muss diese zu den **Nettoeinkünften** (bzw. zur Nettogage) hinzuaddiert und die geschuldete Quellensteuer ins Hundert umgerechnet werden.

Beispiel

Nettogage CHF 1 600 **pro K/S/R** (Steuersatz ist 15 %; Berechnung CHF 1 600 × 15 % dividiert durch 0.85); es resultiert eine Quellensteuer von **CHF 282.35**

Bei Vereinbarung einer **Bruttogage** können pauschal 20 % der Gage oder die effektiv nachgewiesenen Kosten als Gewinnungskosten abgezogen werden. Die Steuerberechnung erfolgt wie bei einer Nettogage.

Cabaret: Bei Tänzerinnen und Tänzern sind Lebenshaltungskosten, wie bspw. Sozialabgaben, Ausgaben für Miete und Lebensmittel usw., nicht als Gewinnungskosten abziehbar.

3 Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt für:

- 3.1 Die **Kantons- und Gemeindesteuer**:
10 % der **Nettoeinkünfte** (zuzüglich der Quellensteuer, wenn der Veranstalter diese trägt).
- 3.2 Die **Direkte Bundessteuer**
- | | |
|---|------|
| – bei Tageseinkünften bis CHF 200 | 0,8% |
| – bei Tageseinkünften von CHF 201 bis 1000 | 2,4% |
| – bei Tageseinkünften von CHF 1001 bis 3000 | 5,0% |
| – bei Tageseinkünften über CHF 3000 | 7,0% |

Als Tageseinkünfte gelten die **Nettoeinkünfte** (zuzüglich der Quellensteuer, wenn der Veranstalter diese trägt), dividiert durch die Anzahl Auftritts- und Probetage. Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt, wird für die Bestimmung des Steuersatzes für die direkte Bundessteuer das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

Dozenten werden grundsätzlich zum Nebenerwerbstarif von fix 10 % der Bruttoeinkünfte besteuert.

Die Quellensteuer ist nicht zu erheben, wenn die steuerbaren **Nettoeinkünfte** je Verpflichtung insgesamt weniger als CHF 240 betragen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des K/S/R abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens. Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung des Kantons Bern (vgl. zur Adresse Ziffer 9).

5 Meldung der quellenbesteuerten Person(en)

Die Meldung der K/S/R erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Quellensteuer (auf Papier oder im TaxMe-Portal Quellensteuer).

6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 6.1 Die Quellensteuer für K/S/R wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung fällig.
- 6.2 Bei Nutzung des TaxMe-Portals Quellensteuer sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der Veranstaltung freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe steht der Schuldnerin oder dem Schuldner eine Bezugsprovision von 4 Prozent zu.
- 6.3 Wird die Abrechnung auf Papier erstellt, ist diese bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern bzw. bei den KG+ innert 20 Tagen nach Ende der Veranstaltung einzureichen. Reicht die Schuldnerin oder der Schuldner die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision 2 Prozent.
- 6.4 Die gestützt auf die eingereichte Abrechnung in Rechnung gestellte Quellensteuer ist mit dem mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird beim **Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)** die Bezugsprovision nachgefordert und ein Verzugszins in Rechnung gestellt.
- 6.5 Der SSL haftet in vollem Umfang für die Entrichtung der Steuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.
- 6.6 Bei Nichtablieferung der Quellensteuer kann die Steuer bei dem mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragten, solidarisch haftenden Veranstalter eingefordert werden.

7 Ausweis über den Steuerabzug

Der quellenbesteuerten Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung der abgezogenen Quellensteuer auszustellen.

8 Rechtsmittel

Ist der SSL mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

9 Auskünfte

Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung des Kantons Bern:
Bereich Quellensteuer
Postfach 8334
3001 Bern
Telefon 031 633 60 01
Fax 031 633 69 69
E-Mail info.qst@fin.be.ch
www.be.ch/steuern
www.taxme.ch